



Dr. Brigitte Birnbaum

Neues ab 29. Jänner 2019

Auch vor Eheschließungen macht die Globalisierung nicht halt. Ehen von Partnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit liegen im Trend. Österreicher feiern Hochzeiten in fernen Ländern, deren Gesetze sie nicht einmal kennen. Sorglosigkeit im Rausch des Glücks kann aber teuer kommen, wenn anlässlich der Beendigung der Ehe die Vermögensteilung ansteht.

In der EU wird es ab 29. Jänner Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung sowie Vollstreckung von Aufteilungsentscheidungen geben. Mit diesem Tag tritt die Ehegüterrechts-VO in Kraft. 18 Mitgliedsstaaten werden sie im Rahmen der „verstärkten Zusammenarbeit“ anwenden, darunter auch Österreich.

Die Verordnung regelt die Aufteilung des Vermögens im Fall der Beendigung der Ehe. Wird über die Aufteilung nicht vom Scheidungsgericht entschieden, sondern unabhängig von einem Scheidungsverfahren, so sind Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 7 möglich.

Das anzuwendende Recht kann durch Rechtswahl (Art. 22 ff) festgelegt werden. Mangels einer Rechtswahl bestimmt sich das anzuwendende Recht nämlich nach Faktoren, die zur Zeit der Eheschließung bestanden haben (gewöhnlicher Aufenthalt, Staatsangehörigkeit), also viele Jahre zurückliegen können. Die Anwendung einer solchen Rechtsordnung könnte daher nicht (mehr) sachgerecht sein.

Diese Umstände unterstreichen die Wichtigkeit, in Eheverträgen zumindest die Zuständigkeit zu regeln und eine Rechtswahl zu treffen. Dadurch haben es die Ehegatten in der Hand, die güterrechtlichen Folgen einer Ehescheidung ganz wesentlich selbst zu bestimmen. Eheverträge können sowohl vor der Eheschließung wie auch während der Ehe geschlossen werden.

Lassen Sie sich zu diesen Themen von Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt beraten.